

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Olfen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW., S. 202), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I. Seite 2808), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234); des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.09.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I 2019, S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Olfen erhält folgende Fassung:

Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung im Sinne von Absatz 1 entsprechend benutzt werden, kann die Stadt Olfen oder der mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet.

In die Abfallbehälter für Bioabfälle dürfen ausschließlich kompostierbare Abfälle eingefüllt werden. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen keine für die Sammlung der Bioabfälle verwendeten Kunststofftüren oder kunststoffähnliche Abfallsäcke in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird. Werden bei der Abfuhr oder auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation erhebliche Verunreinigungen durch Fehleinwürfe festgestellt, ist die Stadt Olfen oder der mit der Abfuhr Beauftragte berechtigt, die Entleerung des Bioabfallbehälters zu verweigern. Falsch befüllt und nicht entleerte Bioabfallbehälter sind eigenverantwortlich einer Nachsortierung vor der nächsten Abholung zu unterziehen. Sofern eine

Nachsortierung nicht mehr möglich oder unzumutbar ist, kann der fehlerhaft befüllte Bioabfallbehälter gegen Zahlung eines Entgeltes, an den mit der Abfuhr Beauftragten bei der nächsten Restmüllabfuhr zur Leerung bereitgestellt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit eine kostenpflichtige Sonderabfuhr des Bioabfalls zu beantragen. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmung ist die Stadt Olfen berechtigt, die vorhandenen Behälter für Bioabfall ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restabfallbehälter zu ersetzen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.